

Amtliche Abkürzung: AwVO
Ausfertigungsdatum: 15.12.2021
Gültig ab: 01.01.2022
Gültig bis: 31.12.2022
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. LSA 2021, 615
Gliederungs-Nr: 703.10

Verordnung
über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen,
Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A - Ausgabe 2019 -
zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-CoV-2-Pandemie
(Auftragswerteverordnung - AwVO)
Vom 15. Dezember 2021

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A - Ausgabe 2019 - zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-CoV-2-Pandemie (Auftragswerteverordnung - AwVO) vom 15. Dezember 2021	01.01.2022 bis 31.12.2022
Eingangsformel	01.01.2022 bis 31.12.2022
§ 1 - Beschränkte Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A	01.01.2022 bis 31.12.2022
§ 2 - Freihändige Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A	01.01.2022 bis 31.12.2022
§ 3 - Beschränkte Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A	01.01.2022 bis 31.12.2022
§ 4 - Freihändige Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A	01.01.2022 bis 31.12.2022
§ 5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.01.2022 bis 31.12.2022

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Landesvergabegesetzes vom 19. November 2012 (GVBl. LSA S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 562), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), wird verordnet:

§ 1

Beschränkte Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A

Abweichend von § 1 der Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A vom 16. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 561) ist eine beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 215 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

§ 2

Freihändige Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A

(1) Abweichend von § 2 der Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A ist eine freihändige Vergabe nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 215 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 6 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A können Leistungen bis zu einem Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

§ 3

Beschränkte Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist eine beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 5,382 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

§ 4

Freihändige Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

(1) Abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist eine freihändige Vergabe nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 2,5 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer zulässig. Ab einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Abweichend von § 3a Abs. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A können Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 1. Januar 2023 außer Kraft.